Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

- -

Gesetz: KindGG § 8 Abs. 2

Rechtssatz: Eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts, das Kindergeld für ein Kind an den Fürsorgeverband auszuzahlen, der die Kosten der Fürsorgeerziehung dieses Kindes zu tragen hat, wird nicht schon deshalb durch das Wohl des Kindes erfordert, weil der Vater seiner Erstattungspflicht gegenüber dem Fürsorgeverband nicht nachkommt, obwohl er dazu - mindestens in Höhe eines angemessenen Kindergeldanteils - in der Lage wäre.

Aktenzeichen: IV ZB 165/57

Beschluß des BGH vom 9. Oktober 1957 OLG Stuttgart

IV ZB 165/57

B e s c h l u s s

In der Vormundschaftssache

betreffend Regelung der Kindergeldauszahlung für die Kinder des Hilfsarbeiters Heinrich H[redacted] in U[redacted], K[redacted]-Straße [redacted]

Beschwerdeführer: Württembergischer Landesfürsorgeverband in S[redacted], L[redacted]straße [redacted],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 9. Oktober 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Württ. Landesfürsorgeverbandes gegen den Beschluß der ersten Zivilkammer des Landgerichts in Ulm vom 11. Juli 1957 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Der Kindergeldberechtigte Heinrich H[redacted] hat derzeit drei Kinder unter 18 Jahren, von welchen sich eines - die Tochter Helene H[redacted] - in Fürsorgeerziehung befindet. Der Landesfürsorgeverband als Fürsorgeerziehungsbehörde hat beantragt, gemäß § 8 Abs. 2 KGG anzuordnen, daß 1/3 des dem Vater für das dritte Kind zufließenden Kindergeldes an ihn, den Landesfürsorgeverband, auszuzahlen sei.

Das Vormundschaftsgericht hat den Antrag abgelehnt. Die dagegen vom Landesfürsorgeverband eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landgericht unter Hinweis auf den Beschluß des erkennenden Senats vom 13. Juli 1956 - BGHZ 21, 278 = LM Nr. 1 zu § 8 KGG =

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

NJW 1956, 1520 - u.a. ausgeführt, daß die beantragte Anordnung nur ergehen könne, wenn sie durch das Wohl des Kindes Helene H[redacted] erfordert werde. Bei der Prüfung dieser Frage könne nicht außer acht gelassen werden, daß es zunächst dem Vater als Kindergeldberechtigten vom Gesetz überlassen sei, wie er das Geld im einzelnen für seine Kinder verwenden wolle, und daß eine vormundschaftsgerichtliche Maßnahme nur dann in Frage komme, wenn sein Verhalten mit dem Wohl des betreffenden Kindes oder der Kinder so sehr in Widerspruch stehe, daß ein gerichtliches Einschreiten geboten sei. Dies setze aber, wie auch das Oberlandesgericht in Schleswig (NJW 1957, 189) dargelegt habe, wiederum voraus, daß der Vater das Kindergeld zweckwidrig verwende oder gar mit ihm Mißbrauch treibe. Nun erhalte der Vater zur Zeit im Monat noch 25,-- DM für drei Kinder unter 18 Jahren. Rein rechnerisch falle auf das Kind Helene ein Betrag von 8,34 DM, dessen Auszahlung an sich der Landesfürsorgeverband beantragt habe. Durch die Nichtauszahlung dieses Betrages werde jedoch dem Kinde Helene keineswegs der Unterhalt entzogen. Das Kind habe nach wie vor seinen vollen Unterhalt, für den der Vater ersatzpflichtig sei. Nach den Angaben des Vaters, denen der Landesfürsorgeverband nicht entgegengetreten sei, habe der Vater für eine kieferorthopädische Behandlung seines Sohnes Heinrich rund 600,-- DM aufzubringen. Sein Verdienst als Familienvater sei sehr gering. Wenn er bei dieser Sachlage für die Tochter Helene keinen Unterhaltsbeitrag abführe, könne man ihm deswegen nicht vorwerfen, daß er das Kindergeld entgegen dem gesetzlichen Sinn und Zweck oder gar mißbräuchlich verwende. Dem Kind Helene werde jedenfalls nichts entzogen. Der Umstand, daß der Landesfürsorgeverband z.Zt. für den Unterhalt der Helene aufkommen müsse, sei keine Folge einer mißbräuchlichen Verwendung des Kindergeldes durch den Vater, sondern eine Folge der vom Gericht angeordneten Fürsorgeerziehung, die auf anderen Gründen beruhe. Ob eine Auszahlungsanordnung zugunsten des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Landesfürsorgeverbandes den berechtigten Belangen des Kindes Helene gerecht werde, sei nicht entscheidend. Entscheidend sei vielmehr, ob das Verhalten des Vaters eine Änderung zum Wohle von Helene erforderlich mache. Ihr Wohl erfordere aber im gegenwärtigen Zeitpunkt kein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts.

Die vom Landesfürsorgeverband gegen diesen Beschluß eingelegte weitere Beschwerde hat das Oberlandesgericht dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Es will zwar die dem angefochtenen Beschluß zugrunde gelegte Rechtsauffassung nicht mißbilligen, glaubt jedoch, das Landgericht habe dadurch gegen die ihm gemäß § 12 FGG obliegende amtliche Ermittlungspflicht verstoßen, daß es die Behauptungen des Kindergeldberechtigten über seine wirtschaftliche Lage ohne Prüfung hingenommen habe. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts sei eine Lohnbescheinigung über das Einkommen des Vaters sowie eine Bezifferung des Arbeitseinkommens seiner Ehefrau - das vom Landgericht nur allgemein als geringfügig bezeichnet werde - zu fordern gewesen; auch habe die Prüfung der naheliegenden Frage, weshalb der sozialversicherte Kindergeldberechtigte für die Kosten der angeblich notwendigen Kieferoperation seines Sohnes selbst aufkommen müsse, nicht mit dem Hinweis darauf unterbleiben dürfen, daß der Landesfürsorgeverband insoweit nicht widersprochen habe.

Das Oberlandesgericht möchte aus diesem Grunde den landgerichtlichen Beschluß aufheben und dem Landgericht die erneute Entscheidung auf Grund geeigneter Erhebungen übertragen mit dem Hinweis, daß gegenteilig zu entscheiden sein werde, wenn sich etwa ergeben sollte, daß der Vater in Anbetracht seiner wirtschaftlichen Verhältnisse mißbräuchlich Erstattungszahlungen an den Landesfürsorgeverband selbst in Höhe des anteiligen Kindergeldes verweigere. Es möchte dabei im wesentlichen von seiner schon in seinem Beschluß vom 24.April 1956 - Entscheidungen aus dem

Jugend- und Fami-

lienrecht (EJF) H III Nr. 2 - zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung ausgehen. Danach könne die unmittelbare Auszahlung von Kindergeldbeträgen an einen Träger der öffentlichen Fürsorge unter Umständen auch dann im Interesse des Kindes geboten sein, wenn das Kind von dem Fürsorgeträger ohne Rücksicht auf eine derartige Zuweisung seinen vollen Unterhalt erhalte und weiterhin im gleichen Umfange erhalten werde. In seinem angeführten Beschluß hatte das Oberlandesgericht diese seine Auffassung insbesondere damit begründet, es sei für die Bildung des Persönlichkeitswertes des Kindes und für sein Verhältnis zur Umwelt nicht ohne Einfluß und deshalb für das Kind gleichgültig, ob sein Unterhaltskostenträger den erforderlichen Aufwand allein aus seiner eigenen Tasche bestreiten müsse, oder ob wenigstens ein Zuschuß von anderer Seite gewährt werde, der seine Begründung im Kinde selbst finde und deshalb als eine Art eigener Beitrag des Kindes zu werten sei. Ein solcher Unterhaltsbeitrag sei für das Kind, auch wenn es dies erst später erkennen sollte, ein wertvoller Aktivposten. Daher könne das auf ein Kind anteilmäßig entfallende Kindergeld nicht seinem Unterhaltsverpflichteten versagt werden, ohne daß damit gleichzeitig das Interesse des Kindes verletzt werde. Bedeutungslos sei dabei, wer dieser Unterhaltsverpflichtete sei und ob er unabhängig davon, ob ihm Kindergeld zufließe oder nicht, einen gleichbleibenden Unterhaltsaufwand leiste.

Nach heutiger Auffassung, so führt das Oberlandesgericht in seinem Vorlagebeschluß weiter aus, bringe zwar die Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorgeleistungen nicht an sich schon einen Makel mit sich, sie sei aber mit der Würde einer sittlichen Persönlichkeit unvereinbar, wenn und soweit diese Inanspruchnahme durch den Einsatz eigener Mittel oder durch die Realisierung privater Rechtsansprüche vermieden werden könne. Dies gelte in bezug auf die Persönlichkeit des hier in Betracht kommenden Kindes

einmal wegen der Auswirkungen, die eine in diesem Sinne vermeidbare Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auf sein derzeitiges oder späteres Selbstbewußtsein habe; die Würde seiner Person werde aber durch eine solche Inanspruchnahme -- ebenso wie bei einem Bewußtlosen oder Geisteskranken - auch dann nachteilig berührt, wenn er selbst weder derzeit die wahren Zusammenhänge zu erfassen vermöge noch voraussichtlich später zu einer bewußten Erkenntnis derselben in der Lage sein werde.

Diese Auslegung des § 8 Abs. 2 KGG entspreche auch den Erwartungen, welche der Gesetzgeber bei Erlaß des Kindergeldgesetzes an den Wirkungsbereich jener Vorschrift geknüpft habe. Sie werde überdies durch unabweisliche praktische Bedürfnisse gefordert. Zwar bleibe, wenn die unmittelbare Zuweisung von Kindergeldbeträgen an den Fürsorgeträger abgelehnt werde, dessen materieller Ersatzanspruch gegen den Vater theoretisch unberührt; seine Verwirklichung werde aber vielfach an der Vorschrift des § 8 Abs. 1 KGG scheitern, aus welcher sich die Unpfändbarkeit der Kindergeldansprüche ergebe. Der Beschwerdeführer weise mit Recht auf die extremen Fälle hin, in welchen ein kinderreicher asozialer Vater erhebliche Beträge an Kindergeld beziehe, die er dann für sich behalten könne, obgleich seine sämtlichen Kinder durch sein Verschulden in Fürsorgeerziehung hätten überführt werden müssen. In solchen Fällen könne eine bestimmungsgemäße Verwendung des Kindergeldes praktisch nur erreicht werden, wenn der Vorschrift des § 8 Abs. 1 als Korrelat diejenige des Abs. 2 zur Seite steht.

Diese seine Rechtsauffassung seiner Entscheidung zugrundezulegen, sieht sich jedoch das vorlegende Oberlandesgericht durch den bereits angeführten, auch vom Landgericht erwähnten Beschluß des Oberlandesgerichts in Schleswig gehindert. Nach diesem Beschluß, so meint das vorlegende Oberlandesgericht, erfordere das Wohl eines in

einer Anstalt untergebrachten Kindes in keinem Falle, daß das für das Kind gewährte Kindergeld auf Grund einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach § 8 Abs. 2 KGG an den für seinen Unterhalt in der Anstalt aufkommenden öffentlichen Kostenträger ausgezahlt werde, solange dieser auch unabhängig von Unterhaltsbeiträgen dritter Personen dem Kinde vollen Unterhalt gewähre. Da es mit seiner dargelegten Rechtsauffassung von dieser Entscheidung des Oberlandesgerichts in Schleswig abweichen wolle, sei die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FGG, wie geschehen, dem Bundesgerichtshof vorzulegen gewesen.

Die Voraussetzungen für eine Vorlage der weiteren Beschwerde an den Bundesgerichtshof sind gegeben. Die Annahme des vorlegenden Oberlandesgerichts, daß nach Ansicht des OLG in Schleswig für eine Anordnung nach § 8 Abs. 2 KGG in jedem Falle schon dann kein Raum sei, wenn das Kind, für das Kindergeld gewährt wird, in einer Anstalt untergebracht sei und dort von einem öffentlichen Kostenträger voll unterhalten werde, trifft zwar nicht zu. Das Oberlandesgericht in Schleswig hat vielmehr in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht (NJW 1956, 792) die Ansicht vertreten, daß in einem solchen Falle zwar nicht immer, aber doch unter gewissen Voraussetzungen, auch ein Fürsorgeverband als Zahlungsempfänger für das Kindergeld bestimmt werden könne, eine solche Bestimmung also nicht grundsätzlich ausgeschlossen sei. Wann diese Voraussetzungen gegeben seien, hat zwar das Oberlandesgericht in Schleswig nicht näher dargelegt. Es hat nur allgemein ausgeführt, es liege im Ermessen des Vaters, in welcher Weise er das Kindergeld den einzelnen Kindern zugute kommen lassen wolle. In dieser Ermessensfreiheit sei er lediglich insofern beschränkt, als durch die Verwendung des Kindergeldes keinem seiner Kinder der notwendige Unterhalt entzogen werden dürfe. Sofern er diese Grenze beachte, sei ihm kein Mißbrauch seiner Befugnis, über die Art der Verwendung

des Kindergeldes nach eigenem Gutdünken zu befinden, vorzuwerfen. Ein derartiger Mißbrauch liege hingegen immer dann vor, wenn der Kindergeldberechtigte das Kindergeld ganz oder zum Teil zweckwidrig, also nicht im Interesse der Kinder, sondern für andere Bedürfnisse verbrauche. Das sei der Hauptfall, in dem für eine Anordnung nach § 8 Abs. 2 KGG Raum sei, weil dann das Wohl der Kinder eine solche Anordnung erfordere. Ob ein Fürsorgeverband, auf dessen Kosten ein Kind in einer Anstalt unterhalten werde, verlangen könne, daß ein Teil des Unterhalts an ihn ausgezahlt werde, lasse sich nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles entscheiden.

Auch das Oberlandesgericht in Schleswig hält es danach ersichtlich für möglich, daß unter Umständen eine mißbräuchliche Verwendung des Kindergeldes durch den Vater eine Zahlungsanordnung zugunsten des Fürsorgeverbandes rechtfertigen kann. In der bloßen Weigerung, einen Teil des Kindergeldes an den Fürsorgeverband abzuführen, sieht es jedoch einen derartigen Mißbrauch auch dann noch nicht, wenn der Vater nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dazu in der Lage wäre, ohne den notwendigen Unterhalt der übrigen Familienmitglieder, insbesondere der übrigen Kinder, zu gefährden.

In diesem letzteren Punkte - und nur in ihm - ist das vorlegende Oberlandesgericht anderer Meinung. Denn es hält im vorliegenden Falle weitere Ermittlungen über die wirtschaftliche Lage des Vaters für erforderlich, weil es dessen Weigerung, einen Teil des Kindergeldes an den Landesfürsorgeverband abzuführen, schon dann als mißbräuchliche Ausübung seines Ermessens, über die Verwendung des Kindergeldes zu entscheiden, ansieht, wenn und soweit ihm in Anbetracht seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zuzumuten ist, eine Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorgeleistungen für sein Kind zu vermeiden.

Dieser Unterschied in der Auffassung der beiden Oberlandesgerichte rechtfertigt die Vorlage der weiteren Beschwerde an den Bundesgerichtshof. Die Beschwerde ist nach den §§ 27, 29 Abs. 1 FGG zulässig, sachlich ist sie jedoch nicht begründet. Die dargelegte Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts findet in der Bestimmung des § 8 Abs. 2 KGG keine Stütze. Sie läßt sich auch mit der vom Oberlandesgericht gegebenen Begründung nicht halten.

Nach § 70 des Jugendwohlfahrtsgesetzes werden die Träger der durch die Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten durch die Landesgesetzgebung bestimmt. In Württemberg ist als Kostenträger der Landesfürsorgeverband bestimmt (Art. 25 Abs. 1 des Württ. LJWG vom 23. November 1927, RegBl. S 329). Nach § 75 Satz 1 JWG sind die Kosten der Fürsorgeerziehung dem Kostenträger auf sein Verlangen aus dem pfändbaren - d.h. der Zwangsvollstreckung unterliegenden - Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten.

Der Anspruch auf Kindergeld gehört, weil nach § 8 Abs. 1 KGG nicht übertragbar und deshalb nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbar, nicht zum pfändbaren Vermögen des Vaters oder des sonst hinsichtlich des Kindergeldes Anspruchsberechtigten. Schon daraus könnte man ein Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Anordnung aus § 8 Abs. 2 KGG zugunsten des Landesfürsorgeverbandes herleiten. Die Zuweisung eines Kindergeldanteils an diesen könnte doch, wenn überhaupt, dann nur zum Zwecke der teilweisen Abgeltung seines Erstattungsanspruchs gegen den Kindergeldberechtigten gerechtfertigt sein. Das Vormundschaftsgericht darf deshalb, wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 13. Juli 1956 ausgeführt hat, eine Auszahlungsanordnung nicht erlassen, wenn es nicht überzeugt ist, daß mit der Abführung des Kindergeldes an den Fürsorgeverband eine entsprechende Verpflichtung des

Kindergeldberechtigten erfüllt wird. Nach § 75 Satz 1 JWG soll aber der Landesfürsorgeverband als Träger der Fürsorgeerziehungskosten nicht berechtigt sein, sich wegen seines Erstattungsanspruchs aus dem nichtpfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu befriedigen.

Dieses Bedenken ist indes bei näherer Betrachtung unbegründet. Das Kindergeld soll eine wirtschaftliche Beihilfe für eine Familie mit drei oder mehr Kindern sein; in erster Linie soll es den Kindern und zwar grundsätzlich allen Kindern der Familie gleichmäßig zugute kommen, wenn es auch nach § 4 Abs. 1 KGG erst für das dritte und jedes weitere Kind gewährt wird (ebenso OLG Schleswig aaO). Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 KGG, wonach der Anspruch auf das Kindergeld unübertragbar und demgemäß unpfändbar ist, soll die Verwirklichung dieser Zweckbestimmung des Kindergeldes sichern. Wie bereits das Landgericht in Bonn - FamRZ 1955, 269 - dargelegt hat, würde der Sinn dieser Vorschrift in sein Gegenteil verkehrt, wenn auch eine Pfändung unzulässig wäre, die gerade zu dem Zweck erfolgt, eine bestimmungsgemäße Verwendung des Kindergeldes zu sichern und seine zweckwidrige Verwendung zu verhindern. Die Pfändung des Kindergeldanspruchs muß deshalb grundsätzlich zulässig und wirksam sein, wenn sie wegen des Unterhaltsanspruchs eines - und zwar nicht nur des dritten oder weiteren - Kindes erfolgt, und zwar in Höhe eines Betrages, der nach den jeweils gegebenen Verhältnissen als angemessener anteilmäßiger Ausgleich für die durch den Unterhalt <u>dieses</u> Kindes bedingte wirtschaftliche Belastung der Familie gelten kann (vgl. dazu die Anmerkung der Schriftleitung der FamRZ zu der angeführten Entscheidung des LG Bonn sowie Baumbach-Lauterbach ZPO 24. Aufl. § 851 Anm. 8 S. 1343).

Nun ist freilich der Erstattungsanspruch des Landesfürsorgeverbandes ein anderer Anspruch als der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen Vater. Das schließt aber nicht aus, daß auch eine seinetwegen durchgeführte Pfändung des Kindergeldanspruches demselben oben näher bezeichneten Zweck dient, wie seine Pfändung wegen des Unterhaltsanspruchs, der dem Kind gegen den Kindergeldberechtigten zusteht. Die Unpfändbarkeit des Kindergeldanspruchs steht deshalb trotz der Vorschrift des § 75 Satz 1 JWG einer Auszahlungsanordnung zugunsten des Landesfürsorgeverbandes nicht entgegen.

Nach § 8 Abs. 2 KGG ist jedoch eine solche Anordnung nur zulässig, wenn das Wohl der Kinder - d.h. nach der in Rechtsprechung und Schrifttum einhellig vertretenen Meinung das Wohl eines der Kinder - sie erfordert (vgl. Lauterbach/Wickenhagen, die Kindergeldgesetzgebung Anm. 5, 3 zu § 8 KGG, IV 152; BayObLG aaO und FamRZ 1956, 22 = NJW 1956, 511; OLG Schleswig aaO).

Das Interesse eines Dritten, etwa das finanzielle Interesse des Landesfürsorgeverbandes, die von ihm zu verauslagenden Kosten der Fürsorgeerziehung eines Kindes von dessen Vater erstattet zu erhalten, kann es danach allein nicht rechtfertigen, die Auszahlung eines Kindergeldanteiles an ihn anzuordnen. Das bedarf nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 8 Abs. 2 KGG keiner Begründung. Etwas Gegenteiliges ist auch bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten zum KGG, insbesondere in dem schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik zu den Entwürfen des KGG vom 12. September 1954 - stenografischer Bericht über die Verhandlungen des Bundestages Bd. 21 S. 2139 -, auf den Hauck in einer Anmerkung zu den in EJF H III Nr. 1 und 2 abgedruckten Entscheidungen hinweist, nicht ausgesprochen.

Es heißt in diesem Bericht (S. 2141) lediglich, daß bei einer Unterbringung des Kindes in einer Anstalt die Auszahlung des Kindergeldes an diese angeordnet werden könne. Unter welchen Voraussetzungen dies - und zwar auch zugunsten eines öffentlichen Leistungsträgers der Anstaltsunterbringung - geschehen könne, ist nicht gesagt.

Der Antrag des Fürsorgeverbandes, ihm gemäß § 8 Abs. 2 KGG einen Teil des Kindergeldes zuzuweisen, kann vielmehr nur begründet sein, wenn eine solche Maßnahme im Interesse des Kindes erforderlich ist. Das ist hier nach dem vom Landgericht festgestellten Sachverhalt zu verneinen.

Nach § 70 JWG in Verbindung mit Art. 25 Württ. Ausführungsgesetz hat der hier beteiligte Landesfürsorgeverband die Kosten zu tragen, die durch die Fürsorgeerziehung der minderjährigen Helene H[redacted] entstehen (vgl. Riedel JWG 2. Aufl. Anm. 4 B zu § 70 S. 315). Der Landesfürsorgeverband kann also Art und Umfang seiner auf Grund dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung an das Kind zu erbringenden Leistungen nicht davon abhängig machen, ob ihm die Kosten der Fürsorgeerziehung erstattet werden. Daraus folgt, daß ein persönliches wirtschaftliches Interesse des Kindes an der Kostenerstattung nicht besteht.

Aber auch ein sonstiges Interesse des Kindes, das eine Auszahlungsanordnung nach § 8 Abs. 2 KGG notwendig machen würde, ist nicht ersichtlich. Das Kind mag zwar objektiv, wenn auch ihm selbst nicht bewußt, wie jeder Staatsbürger ein allgemeines sozialpolitisches Interesse daran haben, daß öffentliche Mittel nicht zweckwidrig und nicht zur Befriedigung von Bedürfnissen verwandt werden, die, wie der Unterhalt einer unterhaltsbedürftigen Person durch private Mittel bestritten werden können

und nach dem inneren Aufbau der gesellschaftlichen Ordnung auch bestritten werden sollen, soweit solche Mittel in einem engeren Kreise unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden sind. Dieses allgemeine staatsbürgerliche und sozialpolitische Interesse des Kindes berührt aber nicht dessen besonderes persönliches Wohl, wie es die Vorschrift des § 8 Abs. 2 KGG ersichtlich allein im Auge hat. Es bedeutet noch keine Beeinträchtigung des Wohlergehens und keine Gefährdung der seelischen und sittlichen Entwicklung des Kindes, wenn dieser allgemeine Grundsatz der sozialen Ordnung in seinem Falle nicht voll verwirklicht wird, zumal da es ersichtlich noch nicht reif ist, sich darüber Gedanken zu machen. Wenn das vorlegende Oberlandesgericht meint, die vom Landesfürsorgeverband beantragte Auszahlungsanordnung sei deshalb durch ein besonderes moralisches Interesse des Kindes gerechtfertigt und erforderlich, weil es die Würde seiner Person beeinträchtige, wenn um seinetwillen öffentliche Mittel in Anspruch genommen würden, obwohl dies durch den Einsatz privater Mittel oder durch die Realisierung privater Rechtsansprüche vermieden werden könne, so vermag ihm der Senat darin nicht zu folgen. Auch wenn es dem Vater nach seinen Einkommens= und Vermögensverhältnissen bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen zuzumuten wäre, seine Erstattungspflicht gegenüber dem Landesfürsorgeverband wenigstens teilweise zu erfüllen, so kann die Würde der sittlichen Persönlichkeit des Kindes jedenfalls unmittelbar nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß er dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Das Kind trägt in dieser Hinsicht für das Verhalten seines Vaters keine Verantwortung, da es darauf - jedenfalls im Regelfalle, von dem auch hier auszugehen ist, da gegenteilige Umstände nicht hervorgetreten sind - keinen Einfluß hat.

Der Erwägung des Oberlandesgerichts, daß es für das Kind im Hinblick auf die Entwicklung seiner sittlichen Persönlichkeit ein wertvoller Aktivposten sei, wenn sein Unterhalt auch während der Dauer der Fürsorgeerziehung wenigstens zu einem Teil von seinem Vater geleistet werde, soll eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Wenn der Vater wenigstens teilweise für seine Unterhaltspflicht einsteht und sich damit zu seinem Kinde und zu seinen Vaterpflichten ihm gegenüber bekennt, so kann das gewiß früher oder später dazu beitragen, die Selbstachtung des Kindes, seine Einstellung zu seinem Vater und zu seiner Umwelt wie auch seine Vorstellung von den Erfordernissen einer gerechten und sinnvollen Ordnung menschlicher Verhältnisse günstig zu beeinflussen. Ob und in welchem Maße eine solche Wirkung jedoch im einzelnen Falle tatsächlich eintritt und zwar auch dann eintritt, wenn der Unterhaltsbeitrag vom Vater nicht freiwillig, sondern auf Grund einer behördlichen Anordnung geleistet wird, ist so ungewiß, daß um dieser Möglichkeit willen noch nicht die Feststellung gerechtfertigt ist, eine solche Anordnung sei im Interesse des Kindes notwendig.

Nun hat freilich das Kind auch ein moralisches Interesse daran, daß <u>sein Vater</u> als sein nächster Familienangehöriger vor groben sittlichen Verfehlungen, die sein Ansehen in der Gesellschaft herabsetzen, bewahrt bleibt, weil eine Minderung der Ehre des Vaters auch eine Minderung seiner eigenen Ehre bedeuten würde, und weil derartige Verfehlungen des Vaters geeignet wären, seine, des Kindes, sittliche Vorstellungen zu verwirren und damit seine sittliche Entwicklung zu gefährden. Unter diesem Gesichtspunkt könnte es im Interesse des Kindes liegen, daß sein Vater gegebenenfalls durch staatliche Maßnahmen daran gehindert wird

seine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einem seiner Kinder in einer groben, für das allgemeine sittliche Bewußtsein anstößigen Weise, also etwa auch unter zweckwidriger und mißbräuchlicher Verwendung des Kindergeldes, zu vernachlässigen. Soweit also eine Auszahlungsanordnung zugunsten eines Landesfürsorgeverbandes diesem Interesse des Kindes zu dienen bestimmt und geeignet ist, kann sie durch das Wohl des Kindes erfordert sein. Das würde unter dieser Voraussetzung auch nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil möglicherweise auch der übliche Weg der Klage und Zwangsvollstreckung zu diesem Ziel führen würde, denn die Anordnung nach § 8 Abs. 2 KGG wird sich in aller Regel jedenfalls für eine teilweise Erreichung dieses Zieles als das einfachere und wirksamere Mittel erweisen.

Von einem solchen Verhalten des Vaters, durch das seine sittliche Würde und damit mittelbar auch die Würde seines Kindes geschädigt oder dessen sittliche Entwicklung erheblich gefährdet würde, kann jedoch nach den Feststellungen des Landgerichts im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden. Ein solches Verhalten würde beispielsweise in den vom Oberlandesgericht angeführten "extremen Fällen" vorliegen, in welchen ein kinderreicher asozialer Vater erhebliche Beträge an Kindergeld bezieht, welche er, nachdem seine sämtlichen Kinder durch sein Verschulden in Fürsorgeerziehung überführt werden mußten, für sich und nicht zur teilweisen Erfüllung seiner Erstattungspflicht verwendet.

Im vorliegenden Falle ist nach den Feststellungen des Landgerichts davon auszugehen, daß der Vater sein geringes Einkommen einschließlich des Kindergeldes in einer Weise für sich und seine in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen verwendet, die aus sittlichen Gründen nicht zu beanstanden ist, jedenfalls keinen groben, das sittliche Wohl und das Ansehen seines Kindes Helene

gefährdenden Verstoß gegen die sittliche Ordnung enthält Den in seinem Haushalt lebenden Kindern fehlt es nicht an dem notwendigen Unterhalt. Ihnen kommt auch das Kindergeld mit zugute. Diese Feststellungen konnte das Landgericht auch ohne weitere Ermittlungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters treffen. Es konnte, ohne gegen seine amtliche Ermittlungspflicht zu verstoßen, annehmen, daß die Angaben, die der Vater darüber vor dem Vormundschaftsgericht - Bezirksnotar R[redacted] - gemacht hatte (Bl. 19 der Vormundschaftsakten) jedenfalls im wesentlichen der Wirklichkeit entsprachen, zumal da sie in dem Antrag des Sozialamtes der Stadt Ulm auf Anordnung der Fürsorgeerziehung vom 3. August 1956 (Bl. 1 der Akten G R A I 454/56) weitgehend bestätigt und vom Landesfürsorgeverband nicht bestritten waren, obwohl dieser, bevor er Maßnahmen zur Verwirklichung seines Erstattungsanspruchs einleitete, gemäß § 82 der Vollzugsverfügung zum Württ. Landesjugendwohlfahrtsgesetz vom 19.3.1928 - RegBl. S. 25, abgedruckt im Handbuch der Württ. Verwaltung von Georg Schmid 2. Aufl. S. 663 (677) - die Familieneinkommens- und Vermögensverhältnisse des Zöglings und des für ihn unterhaltspflichtigen Vaters zu ermitteln hatte.

Bei der sittlichen Beurteilung des Umstandes, daß der Vater nicht bereit ist, einen Teil seines Einkommens, insbesondere des Kindergeldes dem Fürsorgeverband zur Erstattung der Fürsorgeerziehungskosten zu überlassen, ist vor allen zu berücksichtigen, daß die Durchführung der Fürsorgeerziehung zwar den Vater des Fürsorgezöglings nicht von seiner Unterhaltspflicht entbindet, daß diese aber nun in der Form seiner Erstattungspflicht gegenüber dem Fürsorgeverband besteht, dem mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung für deren Dauer die volle Verantwortung für den Unterhalt des Kindes, wie auch für

seine etwaige Heranziehung zu Dienstleistungen übertragen ist. In diesem Zusammenhang ist es auch von einer gewissen Bedeutung, daß der Gesetzgeber es nach § 75 JWG in das Ermessen des Fürsorgeverbandes gestellt hat, ob er seinen Erstattungsanspruch gegen den Vater oder den sonst Unterhaltspflichtigen geltend machen will oder nicht (vgl. dazu Riedel aaO § 75 Anm. 2 b S. 341).

Nach allem hat das Landgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Voraussetzungen für eine Auszahlungsanordnung zugunsten des beschwerdeführenden Landesfürsorgeverbandes gemäß § 8 Abs. 2 KGG nicht gegeben sind. Die weitere Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 123 Abs. 3 KostO.

Schmidt Raske Johannsen Wüstenberg Wilden